

Der Versuch zu bleiben Einbürgerungen auf dem Bezirksamt Karlsruhe*

Laura Moser

Ich wollte nicht Französin werden und verließ meinen Mann und zog nach Karlsruhe¹.

Margarete Mayer geb. Krauss

Die Heimat meiner obigen Kinder fiel nach dem Krieg an Polen. Ich möchte jedoch nicht, daß die Kinder nach Polen beheimatet werden, da ich selbst Deutsche bin, und auch möchte, daß meine Kinder ebenfalls Deutsche werden und bleiben².

Mutter von Hildegard und Selma Wagner

Da es mir hauptsächlich darum zu tun ist, bei den kommenden Wahlen mit wählen zu können, wäre ich dem Großh. Bezirksamt für beschleunigte Erledigung sehr verbunden³.

Katharina Püschel

Diese Zitate aus drei Einbürgerungsakten des Bezirksamts Karlsruhe zeigen beispielhaft auf, welche unmittelbaren Auswirkungen und welche Bedeutung der Ausgang des Ersten Weltkriegs, die damit einhergehende Neuordnung der europäischen Staaten und der demokratische Aufbruch für die Menschen in Baden hatten. Sie verdeutlichen die Gleichzeitigkeit und somit das Spannungsfeld zwischen dem Aufbruch ins Neue und dem Verhaftetsein im Alten. Während die gebürtige Österreicherin Katharina Püschel von ihrem Wahlrecht als nun gleichberechtigte Staatsbürgerin Gebrauch machen wollte und deshalb ihre Einbürgerung beantragte, war der Alltag von Margarete Mayer geb. Krauss und von Familie Wagner noch Ende der 1920er Jahre von den Folgen des Ersten Weltkriegs beeinträchtigt sowie von der Tatsache, dass Frauen noch immer keine gleichberechtigten Staatsangehörigen waren, weshalb sie sich mit einem Einbürgerungsantrag an das Bezirksamt Karlsruhe wenden mussten. Ohne diesen Umstand explizit zu benennen, verweisen dennoch alle drei Zitate darauf, dass nicht alle Menschen, die in einem Staat lebten, die in diesem Staat geboren worden waren und sich als Angehörige dieses Staates fühlten, diesem auch formal angehören mussten. Was dies konkret bedeutete, soll im Folgenden zunächst am Beispiel der Familie Jakob Neger aus Karls-

* Folgende Abkürzungen werden verwendet: GLAK: Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe; RuStAG: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1913); StadtA KA: Stadtarchiv Karlsruhe.

¹ Einbürgerungsgesuch Margarete Mayer geb. Krauss vom 20.6.1928, StadtA KA 6/BZA 8976.

² Einbürgerungsgesuch Hildegard Wagner vom 28.1.1929, ebd. 6/BZA 13665.

³ Einbürgerungsgesuch Katharina Püschel vom 7.12.1918, ebd. 6/BZA 10189.

ruhe dargestellt werden. Um der Familie, ihrer Lebenswelt, ihren Sorgen und Ängsten möglichst nahe zu kommen, wurde ein mikrohistorischer Zugang gewählt. Durch die Erhebung und Auswertung des gesamten zu Jakob Neger bekannten Quellenmaterials einerseits und andererseits aber die Fokussierung auf nur eine bestimmte Episode im Leben der Familie – die Einbürgerung – sowie die historische Kontextualisierung der Beobachtungen wurde versucht, die Beweggründe Jakob Negers für eine Einbürgerung, aber auch die Entscheidungen der Beamten nachzuvollziehen⁴.

Im zweiten Abschnitt wird ein Einblick in die Erkenntnisse meiner Masterarbeit zur Einbürgerung von Frauen in Baden zwischen 1918 und 1933 gegeben⁵. Wie bereits angedeutet, waren Frauen Männern ab 1918 als Staatsbürgerinnen formal gleichgestellt. Kaum Beachtung fand bisher jedoch, dass Frauen und Männer in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, die die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft bildete, noch keinesfalls gleichgestellt waren, sodass häufig auch gebürtige Deutsche einen Antrag auf Einbürgerung stellen mussten. Wer die einbürgerungswilligen Frauen waren, mit welchen Problemen sie aufgrund ihrer ungleichen Rechtsstellung konfrontiert waren und wie ihre Anträge auf dem Bezirksamt Karlsruhe bearbeitet wurden, wird im Anschluss an die mikrohistorisch betrachtete Episode aus dem Leben der Familie Neger überblicksartig dargestellt.

Jakob Neger und Familie

Waldhornstraße 62, Karlsruhe: So lautete von 1912 bis 1938 die Adresse der Familie Neger. Die Waldhornstraße liegt im noch heute so genannten Stadtviertel Dörfle. Ein Foto der nur wenige Häuser entfernten Waldhornstraße 52 aus dem Jahr 1891 zeigt niedrige Häuser, die aus einem Erdgeschoss und einem Dach, versehen mit Fenstergauben, bestehen, sodass selbst der zugige Dachboden noch als Wohnraum genutzt werden konnte⁶. Womöglich befand sich auch die Dreizimmerwohnung der Familie Neger, die nach Auskunft des Vermieters Jonas Poritzky *gut bürgerlich* eingerichtet war sowie *gute Möbel, Silbergegenstände und Wäsche*⁷ enthielt, in einem ähnlichen Haus. Die gute Wäsche, die Silbergegenstände sowie *wertvoller*

⁴ Bekannte Akten der Familie Neger: Einbürgerungsakte Jakob Neger, ebd. 6/BZA 9464; Wiedergutmachungsakte Jakob Neger, GLAK 480 8996 (1–3); Wiedergutmachungsakte Fanny Neger, ebd. 480 34814. Vgl. Otto ULBRICHT, *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 2009, S. 63.

⁵ Laura MOSER, *Einbürgerung von Frauen in Baden zwischen 1918 und 1933*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Historisches Seminar der Universität Heidelberg, vorgelegt am 15.5.2018, betreut von Prof. Dr. Cord Arendes und Prof. Dr. Katja Patzel-Mattern.

⁶ Siehe Meinrad WELKER, *Gewerbe und Industrie*, in: Peter PRETSCH (Hg.), *Das Dörfle – Altstadt Karlsruhe. Streifzüge durch die Ortsgeschichte*, Karlsruhe 2013, S. 61–69, hier S. 67.

⁷ Vgl. Jonas Poritzky, *Eidesstattliche Erklärung zu Wohnverhältnisse Neger vom 25.6.1956*, GLAK 480 8996/1.

*Schmuck und Pelze von Frau Neger*⁸, die er weiterhin erwähnt, sind vermutlich nicht zum privaten Eigentum des Ehepaars zu rechnen, sondern waren vielmehr Waren, die sie als selbstständige Händler vertrieben. Somit diente die Wohnung nicht nur als Wohnraum für die 8-köpfige Familie, sondern zudem als Lagerraum⁹. Die Wohnverhältnisse waren also durchaus beengt.

Seit seiner ungeordneten Besiedlung mit einfachen Hütten Anfang des 18. Jahrhunderts war das Dörfle eine ärmliche Gegend, in der zu jener Zeit und bis ins 20. Jahrhundert hinein vor allem Handwerker, Tagelöhner, Händler, Arbeiter, Flüchtlinge, Heimatvertriebene und Gastarbeiter lebten. Mit der Eingemeindung des Dörfles, auch „Klein-Karlsruhe“ genannt, im August 1812 bemühten sich immer wieder Stadtplaner um die Gegend¹⁰. Abgesehen von punktuellen Veränderungen behielt der Stadtteil allerdings seinen Charakter – überbevölkert, heruntergekommen, ohne zentrale Kanalisation, ohne fließendes Wasser, nebenan das Rotlichtmilieu – bis zur Grundsanierung in den 1960er Jahren bei, der er sein heutiges Aussehen verdankt¹¹.

Solche Zustände waren dem Ehepaar Neger, die 1912 mit ihren sechs Kindern von Leipzig ins Dörfle nach Karlsruhe zogen, nicht unbekannt. Ursprünglich kamen Jakob und Fanny Neger, die am 31. Juli 1903 im Alter von 23 Jahren in Leipzig geheiratet hatten, aus Galizien, damals Österreich-Ungarn, heute Polen und Ukraine¹². Über die dortigen Wohnverhältnisse schrieb Bertha Pappenheimer, die das Land um 1904 gemeinsam mit Sara Rabinowitsch bereiste: *Um das Bild des Landes zu vervollständigen, habe ich noch über Faktoren Rechenschaft zu geben, die, in allgemeinen Verhältnissen wurzelnd, die Physiognomie des Landes prägen. Hierher gehören vor allem Mitteilungen über die Wohnungsverhältnisse in Galizien. Ich kann dieselben abkürzen, indem ich sage, daß alles, was über sittliche und hygienische Mißstände des Wohnungselendes je beobachtet, gesagt und geschrieben wurde, vollinhaltlich auf die galizischen Zustände angewendet werden muß. Die mangelnde Kanalisation, die Abwesenheit von Klosetteinrichtungen und Wasser, der Mangel an Betten und Möbeln gibt aber den Wohnhöhlen in der Anlage, sowie in der Überfüllung einen noch viel grauenvolleren Charakter. Die Wohnungen, die zu ebener Erde gelegen sind, das Dach konnte ich meist leicht mit der Hand berühren, sind die verhältnismäßig gesünderen, weil durch alle Fugen und Ritzen die Luft und auch die Sonne eindringen kann, aber die Kellerwohnungen, an deren Öffnung die Menschen wie Insekten an dunklen Fluglöchern aus- und einschlüpfen, sind unbeschreiblich. Und da haben wir alles im Mai, der besten Jahreszeit gesehen. Wie oft, wenn wir einen Raum betraten, bei dem man am Eingang zurückprallen*

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. Peter PRETSCH, Vom Dorf zum Stadtteil, in: DERS. (wie Anm. 6), S. 16–19; DERS., Straßen, Bauten und Plätze, in: ebd., S. 19–26.

¹¹ Vgl. DERS., Sozialgeschichte bis zur Nachkriegszeit, in: ebd., S. 30–37, hier S. 33; DERS., Die Bevölkerungsentwicklung, in: ebd., S. 39–41, hier S. 40.

¹² Einbürgerungsakte Jakob Neger, StadtA KA 6/BZA 9464.

*zu müssen glaubte, dachte ich: Wie muß es hier im Winter sein, wo man die Fenster verklebt und die schlecht schließenden Türen nach Möglichkeit geschlossen hält, weil neben all den hungrigen Mäulern der Familie auch noch der Ofen gespeist werden muß!*¹³

1896, im Alter von 16 Jahren, war Jakob (auch Jehuda oder Juda) Neger mit seinen Eltern Samuel und Pessia Neger aus seinem Geburtsort Kolomea in das Deutsche Kaiserreich ausgewandert. Zunächst wohnten sie in Leipzig, wo sie offenbar durch unerlaubtes Hausieren ihren Lebensunterhalt bestritten¹⁴. Warum Jakob Neger dann mit seiner Frau Fanny (auch Fejaga) von Leipzig nach Karlsruhe zog, ist nicht bekannt¹⁵. Naheliegend sind familiäre Verbindungen, die die Familie in den Süden zogen. Vielleicht wohnte die Schwester Jakob Negers, die später in Stuttgart lebte und bei der die älteste Tochter Sophia während ihrer Ausbildung zur Verkäuferin unterkam, damals noch in Karlsruhe¹⁶. Wann genau Fanny Neger geb. Federgrün sich aus Lexandrowa auf den Weg gen Westen gemacht hatte, ist nicht bekannt. Wir wissen nur, dass ihre Eltern in Galizien blieben, sie sich also als junges Mädchen entweder alleine oder mit Geschwistern und Verwandten auf die Suche nach einem besseren Leben begab¹⁷. Die Suche nach einem besseren Leben war es nämlich, die die Menschen dazu bewegte, das „Armenhaus Europas“ zu verlassen, um dem „galizischen Elend“ zu entkommen¹⁸.

¹³ Bertha PAPPENHEIMER/Sara RABINOWITSCH, Zur Lage der jüdischen Bevölkerung in Galizien. Reise-Eindrücke und Vorschläge zur Besserung der Verhältnisse, Frankfurt am Main 1904, S. 26, URL: https://de.wikisource.org/wiki/Zur_Lage_der_j%C3%BCdischen_Bev%C3%B6lkerung_in_Galizien#cite_ref-17 (zuletzt abgerufen am 14.3.2018). Ähnliche Beschreibungen von Land und Leuten finden sich auch bei Saul Raphael LANDAU, Unter jüdischen Proletariern. Reiseschilderungen aus Ostgalizien und Russland, Wien 1898, sowie bei Max ROSENFELD, Die polnische Judenfrage. Problem und Lösung, Wien/Berlin 1918.

¹⁴ Jakob Neger wurde zu mehreren Geldstrafen verurteilt. Vgl. Antwort der Polizeibehörde Leipzig auf Anfrage aus Karlsruhe vom 2.2.1920, StadtA KA 6/BZA 9464.

¹⁵ Genaueres über das Leben der Familie in Leipzig geht aus den vorliegenden Quellen nicht hervor.

¹⁶ Meldung vom 24.6.1921, StadtA KA, 6/BZA 9464.

¹⁷ Ann-Kathrin BOHRER, Jakob Neger, in: Gedenkbuch für die Karlsruher Juden, hg. vom Stadtarchiv Karlsruhe, URL: <http://gedenkbuch.informedia.de/index.php/PID/12/name/3172/suche/N.html#top> (zuletzt abgerufen am 14.3.2018).

¹⁸ Vgl. Tim BUCHEN, Antisemitismus in Galizien. Agitation, Gewalt und Politik gegen Juden in der Habsburgermonarchie um 1900 (Studien zum Antisemitismus in Europa, Bd. 3), Berlin 2012, S. 22. Im Zuge der Massenauswanderung gegen Ende des 19. Jahrhunderts verließen zahlreiche Menschen ihre osteuropäische Heimat. Den Höhepunkt erreichte diese in Galizien zwischen 1890 und 1900. Die Migration der galizischen Juden, die 30% der Auswandernden stellten, war nach der jüdisch-russischen die zweitgrößte jüdische Migrationswelle vor dem Ersten Weltkrieg. Vgl. Teresa ANDLAUER, Hindernisse des Wandels. Juden in Österreichisch-Galizien und im Russischen Reich am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Aufbruch der Gesellschaft im verordneten Staat. Rußland in der Spätphase des Zarenreiches, hg. von Heiko HAUMANN/Stefan PLAGGENBORG, Frankfurt am Main [u. a.] 1994, S. 71–97, hier S. 86, 90.

Jakob und Fanny Neger waren 1880 in eine Gesellschaft hineingeboren worden, die sich in einer enormen Umbruchphase befand. Galizien gehörte damals zum Kaiserreich Österreich-Ungarn, war jedoch seit 1867 nahezu autonom und erlangte 1873 die vollständige Autonomie¹⁹ unter polnischer Führung. Damit einher gingen eine stetige Polonisierung und Nationalisierung, die nach und nach alle Lebensbereiche ergriffen hatten. Die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die die Lebenswelt der Menschen maßgeblich mitbestimmten, hatten sich innerhalb weniger Jahre rasant verändert. So wandelten sich auch die Bedingungen, unter denen sich die christliche und die jüdische Bevölkerung begegneten. Vor allem zwei Ereignisse sorgten dafür, dass die Karten neu gemischt und die Rollen neu verteilt wurden. Nach der Bauernerhebung, dem „Rabatz“, gegen die Grundbesitzer 1846 und der Revolution 1848 wurden die Frondienste abgeschafft. Die Bauern hatten sich befreit, doch mussten sie sich nun in dem ihnen neuen System der Geldwirtschaft zurechtfinden. Juden, denen dies nicht fremd war, kamen nun vermehrt aufs Land und betätigten sich als Händler und Mittelsmänner zwischen Bauern und Gutsbesitzern. Ein weiterer Bruch in der altbekannten Rollenverteilung der Gesellschaft, der bereits von den Zeitgenossen selbst als ein solcher wahrgenommen und diskutiert wurde, bildete die Dezemberverfassung von 1867²⁰. Sie sicherte allen Bürgern Österreich-Ungarns die gleichen Rechte zu, ungeachtet ihrer Konfession oder sozialen Herkunft. In Galizien tat man sich schwer mit der Zustimmung. Bedeutete es doch, dass nun auch Juden Land erwerben durften und in Konkurrenz zu den (meist polnischen) Landbesitzern und den (oft ukrainischen) Bauern treten würden²¹.

Auch wenn dies alles 13 Jahre und mehr vor der Geburt von Jakob und Fanny Neger stattfand, waren sie von den Auswirkungen betroffen. Eine Gesellschaft ist träge, Menschen legen alte Gewohnheiten nur schwer ab und ändern sich nicht von heute auf morgen. Das von Tim Buchen als „spannungsreiche Koexistenz“ und „vertraute Fremdheit“ beschriebene Verhältnis zwischen Juden und Christen veränderte sich in diesen Jahren auch in Galizien²². Die ohnehin schon schlechte wirtschaftliche Lage wurde für alle Bevölkerungsgruppen immer angespannter, sodass an eine Koexistenz nicht mehr zu denken war. Die Sorgen des Einzelnen drehten sich um das Überleben der eigenen Gemeinschaft und Familie. Die Ethnien und Nationalitäten Galiziens traten immer stärker sowohl in politische als auch wirtschaftliche Konkurrenz zueinander, auch zu ihren eigenen Nächsten²³. Die Ein-

¹⁹ Dies trifft nur aus polnischer Perspektive zu. Die Ukrainer blieben politisch und kulturell benachteiligt, obwohl sie einen ähnlich hohen Bevölkerungsanteil wie die Polen hatten. Vgl. dazu BUCHEN (wie Anm. 18), S. 40f.

²⁰ Ebd., S. 42.

²¹ Ebd., S. 41; ANDLAUER (wie Anm. 18), S. 71 f.

²² BUCHEN (wie Anm. 18), S. 25 f.

²³ Buchen weist darauf hin, dass durch die Politisierung der ländlichen galizischen Lebenswelt und damit einhergehend die Vergemeinschaftung in scheinbar objektiv eindeutig zu trennende Kollektive viele neue Konfliktlinien entstanden sind. Ebd., S. 47, 118, 121.

fuhr industriell hergestellter und damit billiger Produkte machte den Handwerkern, Händlern und Bauern das Leben nicht leichter. Selbst Getreide, das aufgrund des höheren Technisierungsgrads in anderen Ländern billiger hergestellt wurde, importierte man. Dazu kam noch der mangelnde Absatzmarkt für galizische Produkte, da kaum Kapital vorhanden war und die Menschen nur das Nötigste kauften, und das möglichst billig²⁴. Ein Teufelskreis, der kaum zu durchbrechen war.

*Die Erzeugung schwedischer Zündhölzchen lohne sich nicht, erklärte uns der Fabrikbesitzer. Der Artikel sei viel schwerer an den Mann zu bringen; denn der galizische Bauer gebe für drei Dinge Geld aus: für Steuer, Salz und Zündhölzchen. Die beiden letzteren stehen aber in einer unlösbaren Verbindung. Der Bauer kauft gewöhnlich um 10 ½ Kreuzer einen Tolpen Salz und für den restlichen halben Kreuzer bekommt er eine Schachtel Zündhölzchen. Um diesen Preis könne man schwedische Zündhölzchen nicht liefern. Zudem seien diese bei den Bauern unbeliebt, weil sie im Winde auslöschen und weil eine Schachtel kaum die Hälfte soviel enthält, wie bei den Phosphor-Zündhölzchen. Darum sollen lieber jährlich hunderte von Menschen zugrunde gehen*²⁵. Was sollte er also tun, der Fabrikbesitzer aus dem Dorf Wierzbierz, unweit von Jakob Negers Geburtsort Kolomea? Er beugte sich dem Zwang der Verhältnisse und ließ von Kindern, Frauen und Männern produzieren, was der Markt verlangte: lebensgefährliche Zündhölzchen²⁶.

Die Familie Neger aber wollte sich niemandem beugen. Sie wollte eine Wahl haben. Also entschied sie sich für die Auswanderung, solange sie es sich noch finanziell leisten konnte²⁷. Waren es zwar primär die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Galiziens, die die Menschen zur Auswanderung geradezu drängten, kam für jüdische Familien wie die Negers noch hinzu, dass sie aufgrund ihres Glaubens, wollten sie diesen leben, in vielerlei Hinsicht benachteiligt waren. Von polnischer Seite wurde zu einer Nationalisierung des Handels, der Haupterwerbsquelle der jüdischen Bevölkerung, aufgerufen²⁸. Jüdische Händler sollte man boykottieren. Zudem war das Handeln an Sonn- und Feiertagen verboten. Wollten sie die Sabbataruhe einhalten, machte das zwei erwerbslose Tage pro Woche²⁹. In Industrie und Handwerk erging es den Juden auch nicht besser. Handwerker mussten eine Berufsausbildung nachweisen, die jedoch nur wenige hatten, und Fabrikarbeit bedeu-

²⁴ Ebd., S. 22, sowie Heiko HAUMANN (Hg.), Luftmenschen und rebellische Töchter. Zum Wandel ostjüdischer Lebenswelten im 19. Jahrhundert (Lebenswelten osteuropäischer Juden, Bd. 7), Köln 2003, S. 90.

²⁵ LANDAU (wie Anm. 13), S. 9f.

²⁶ Ebd., S. 7.

²⁷ „Migrantinnen und Migranten streben in der Regel danach, ihre Handlungsmacht durch einen dauerhaften oder temporären Aufenthalt andernorts zu vergrößern“. Vgl. Jochen OLTMER, Das „lange“ 20. Jahrhundert der Gewaltmigration, in: Das 20. Jahrhundert vermessen. Signaturen eines vergangenen Zeitalters, hg. von Martin SABROW/Peter Ulrich WEISS, Göttingen 2017, S. 96–114, hier S. 97.

²⁸ Vgl. ANDLAUER (wie Anm. 18), S. 82.

²⁹ Ebd., S. 76; HAUMANN (wie Anm. 24), S. 78f.

tete, religiöse Vorschriften nicht befolgen zu können³⁰. Dazu gesellte sich bei der jüdischen Bevölkerung wahrscheinlich ein unbestimmtes Gefühl der Unsicherheit, hervorgerufen durch die Pogrome und die antijüdische Stimmung in Russland 1881, die auf Galizien übergreifen konnten, sowie in den 1890er Jahren die zunehmende antijüdische Agitation der Parteien im Kampf um Wählerstimmen³¹. Dieses Gefühl bewegte Jakob Neger und Fanny Federgrün womöglich dazu, ihre Heimat Ende des 19. Jahrhunderts zu verlassen und ihr Glück im Kaiserreich zu suchen.

Das erste Einbürgerungsgesuch Jakob Negers

Karlsruhe, den 7. Januar 1920

Hierdurch beantrage ich Titl. Bezirksamt, mich als badischer Staatsangehöriger aufzunehmen.

Ich hoffe, daß Sie meinem Wunsch entsprechen, und zeichne

Hochachtungsvoll, J. Neger³².

Was war passiert? Was veranlasste Jakob Neger, sich nach 24 Jahren in Deutschland im Jahr 1920 um die deutsche Staatsangehörigkeit zu bemühen?

Die Beamten, die seine drei zwischen 1920 und 1925 gestellten Einbürgerungsgesuche bearbeiteten, nannten in ihren Beurteilungen unterschiedliche Gründe. So schrieb der Schutzmann Dreier am 17. Januar 1920 in seiner Meldung über Jakob Neger, dieser beantrage die Einbürgerung, *I. weil er schon 24 Jahre in Deutschland ist, und II. für die Zukunft seiner 6 Kinder³³*. Polizeikommissar Kücke, der Sachbearbeiter des zweiten Antrags vom 17. Juni 1921, brachte in Erfahrung, dass Neger die Einbürgerung beantrage, *weil er nicht Ukrainer sein will. Während er sich früher als Österreicher stets als Verbündeter Deutschlands gefühlt und aus diesem Grunde seine Einbürgerung nicht schon früher beantragt hat. Auch möchte er erreichen, daß seine Kinder hier eine Heimat haben³⁴.*

Der bearbeitende Polizeikommissar des Antrags vom 27. Dezember 1925 kam zu einem ähnlichen Urteil: *Gesuchsteller beantragt die Einbürgerung nur deshalb, weil er seit 30 Jahren in Deutschland lebt, seine Kinder auch nach deutschen Sitten und Gebräuchen erzogen sind und er und seine Kinder keine Polen sein wollen³⁵.*

In einem Brief an den badischen Minister des Innern vom 6. September 1926 allerdings kam die Polizeidirektion B des Bezirksamts zu einer völlig anderen Ein-

³⁰ Vgl. HAUMANN (wie Anm. 24), S. 86.

³¹ Vgl. dazu BUCHEN (wie Anm. 18), der in seiner Monographie ausführlich die verschiedenen Phasen der antisemitischen Agitation um 1900 in Galizien darstellt.

³² Einbürgerungsgesuch Jakob Neger vom 7.1.1920, StadtA KA 6/BZA 9464.

³³ Meldung vom 17.1.1920, ebd.

³⁴ Meldung vom 24.6.1921, ebd.

³⁵ Meldung vom 9.1.1926, ebd. Dass einmal von der Ukraine und dann von Polen die Rede ist, liegt an der unsicheren politischen Lage in Galizien, wo Polen und Ukrainer um die Vorherrschaft kämpften.

schätzung der Beweggründe: *Unserer Ansicht nach sucht Neger nur deshalb um Einbürgerung nach, weil es ihm in Deutschland gut geht und er nicht haben möchte, daß er eines Tages etwa bei Ergreifung von Gegenmaßnahmen gegen die Ausweisung Deutscher aus Polen aus Deutschland nach Polen ausgewiesen wird. [...] Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass er etwa aus besonderer Zuneigung zum Deutschtum eingebürgert sein möchte, denn Neger war schon von 1896 an in Deutschland ansässig. Er hat es jedoch nicht für nötig gefunden, vor und während des Krieges um Einbürgerung nachzusuchen, offenbar, weil er nicht gewillt war, beim deutschen Militär zu dienen und somit eine der wichtigsten Pflichten eines deutschen Staatsbürgers zu erfüllen*³⁶.

Der Verfasser des Schreibens legte es Jakob Neger zur Last, sich nicht früher um die Einbürgerung bemüht zu haben. Die Begründung, dass er damit den Kriegsdienst umgehen wollte und so seine staatsbürgerlichen Pflichten vernachlässigt hätte, ist allerdings nicht schlüssig, da Jakob Neger im österreichischen Heer auf der Seite der Mittelmächte gekämpft hatte, also durchaus gewillt war, Deutschland zu dienen³⁷. Die Frage aber, aus welchen Gründen er nicht schon früher um die Einbürgerung nachgesucht hatte, ist durchaus berechtigt. Warum erst 1920, 1921 und dann wieder 1925 und 1927?

Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit

Karlsruhe, 17. Juni 1921

Betr. Naturalisierung

Hierdurch erlaube ich mir, Sie höflich zu bitten, mich in den Badischen Staatsverband aufnehmen zu wollen.

Ich befinde mich seit 28 Jahren ununterbrochen in Deutschland, war 2mal im Felde und unter dem deutschen Heere in den Karpaten, woselbst ich verwundet wurde. Meine Kinder sind alle in Deutschland in Leipzig geboren.

Ich erlaube mir daher höflich, titl. Bezirksamt zu bitten, meinem Wunsche näherzutreten zu wollen.

Hochachtungsvoll,

J. Neger, Waldhornstraße 62

*[...] Ich bin zur Zeit ukrainischer Staatsangehöriger*³⁸.

³⁶ Bezirksamt an Badischen Minister des Innern, 6.9.1926, ebd.

³⁷ Dies sah auch der Badische Minister des Inneren so: *In dem dortigen nebenbezeichneten Bericht wird darauf hingewiesen, daß Neger trotz seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht schon früher seine Einbürgerung beantragt hat, offenbar in der Absicht, sich der Wehrpflicht, der er besonders während des Krieges unterworfen gewesen wäre, zu entziehen. In den vorgelegten Akten befindet sich demgegenüber mehrfach die unwiderlegte Behauptung des Antragstellers, er habe während des Krieges im österreichischen Heere gedient und sei zweimal im Felde gewesen. Sollten sich diese Angaben als richtig erweisen, so dürfte dem Antragsteller eine mangelnde Erfüllung seiner staatsbür-*

Am 11. November 1918 endete der Erste Weltkrieg. Am 10. Januar 1920 trat der Versailler Vertrag in Kraft, am 16. Juli 1920 der Vertrag von Saint-Germain. Was hat dies nun mit Jakob Neger und seiner Familie zu tun?

In Folge des Ersten Weltkriegs und seiner Friedensverträge, der Wieder- oder Neuentstehung von Staaten sowie neuer Grenzziehungen änderte sich in Ostmittel- und Südosteuropa die Staatsangehörigkeit von circa 80 Millionen Individuen, ohne dass diese dafür eine Grenze überschreiten oder ihren Wohnort verlassen mussten³⁹. Dies galt auch für die Familie Neger, da der Geburtsort Jakob Negers, Kolomea, nun nicht mehr in Österreich-Ungarn, sondern in Polen lag. Damit wurde aus der österreichischen Familie Neger nun plötzlich die polnische Familie Neger⁴⁰. Jakob und Fanny Neger hatten die Staatsangehörigkeit eines Landes, das sie aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Zustände und antisemitischer Diskriminierung – vor allem von Seiten der nun herrschenden polnischen Mehrheit – verlassen hatten, und die Kinder Sophia, Grete, Isidor, Julius, Sally und Toni die Staatsangehörigkeit eines Landes, das sie nie gesehen hatten und dessen Sprache sie vermutlich nicht konnten⁴¹. Deutschland, Baden, Karlsruhe, das Dörfle waren zu ihrer Heimat geworden. Hier waren sie aufgewachsen, hier gingen sie zur Schule, hier hatten sie ihre Freunde, hier hatten sie Arbeit und führten ein wirtschaftlich und auch sozial abgesichertes Leben⁴². Die polnische Staatsangehörigkeit aber bedeutete Unsicherheit. Nur zu leicht konnten sie mit dieser zum Spielball deutsch-polnischer Außenpolitik werden.

Jakob Negers erneute Einbürgerungsversuche

Nachdem auch der zweite Antrag abgelehnt worden war, entschied sich Jakob Neger vier Jahre später, im Dezember 1925, erneut einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Da auch die Handschrift dieses Antrags sich von der der anderen unterscheidet, ebenso die Unterschrift, ist davon auszugehen, dass er nicht richtig schreiben konnte und die Hilfe seiner Kinder benötigte. Die beiden ersten Anträge hatte das Bezirksamt als zuständige Behörde abgelehnt. In der Hoffnung auf Er-

gerlichen Pflichten aufgrund dieser Tatsache nicht vorgeworfen werden können. Badischer Minister des Innern an Bezirksamt, 20.9.1926, ebd.

³⁸ Einbürgerungsgesuch Jakob Neger vom 17.6.1921, ebd.

³⁹ Vgl. Martin SCHEUERMANN, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, Marburg 2000, S. 18f.

⁴⁰ Die Staatsangehörigkeit aller Familienmitglieder folgte der des Vaters (ius sanguinis).

⁴¹ *Während des 22jährigen Aufenthalts haben sich die Eheleute Neger vollständig deutsches Wesen angeeignet und sind sich ihrer öffentlich rechtlichen Pflichten gegen Reich, Länder und Gemeinden auch bewußt. Deren Kinder sind sämtlich in Deutschland geboren und von Deutschen nicht zu unterscheiden. In den Schulen sind sie beliebt, und es haben alle sehr gute Zeugnisse.* Meldung vom 24.6.1921, StadtA KA 6/BZA 9464.

⁴² Die Einbürgerungsakte gibt auch Aufschluss über die Vermögensverhältnisse und Einkünfte der Eltern sowie der Kinder, die teilweise schon in Ausbildung waren.

folg wandte sich daher Jakob Neger mit den folgenden Worten direkt an den Stadtrat:

Karlsruhe, den 27. Dezember 1925

An den verehrten Stadtrat.

Hierdurch bitte ich mit nachstehendem Gesuch, die Neutralisierung vorzunehmen.

Ich befinde mich seit 1912 hier in Karlsruhe und seit ca. 30 Jahren in Deutschland. Meine Kinder sind alle in Leipzig geboren und haben auch deutsche Schulen besucht. Ich war zwei Mal im Feld, wobei ich in den Karpaten unter dem deutschen Heere mitgekämpft habe. Da ich 3 Söhne habe, die alle in hiesigen, größeren Geschäften tätig sind, und diese möchten unter keinen Umständen Ausländer bleiben. Diese sind wie oben erwähnt in Deutschland aufgewachsen und erzogen. Durch die Staatsumwälzungen müßte ich die polnische Staatsangehörigkeit annehmen.

Ich sowie meine Familie sind daher nicht polnisch gesinnt, und hoffe ich bestimmt, daß Sie meiner Bitte nachkommen werden.

Hochachtungsvoll, Jakob Neger, Waldbornstr. 62⁴³.

Das Bürgermeisteramt leitete das Schreiben allerdings kommentarlos an das Bezirksamt weiter⁴⁴. Diesem erschien es *zweckmäßig, neuerliche Erhebungen vorzunehmen*⁴⁵. Am 5. Juli 1926 wurde der Antrag jedoch wieder abgelehnt⁴⁶. Dies wollte die Familie Neger nicht hinnehmen. Jakob Neger wurde zunächst selbst beim Bezirksamt vorstellig, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren⁴⁷. Mit der Begründung, dass seine Frau während des Krieges beim Hausieren erwischt worden sei und eine Geldstrafe zu entrichten gehabt habe, wollte er sich nicht zufrieden geben⁴⁸. In einem erneuten Brief an das Bezirksamt legte er den Beamten dar, dass sein Geburtsort durch *die Gebietsabtretungen [...] an Polen abgetreten* worden sei und er nun *leider Pole* sei, weshalb er um die Einbürgerung nachsuche⁴⁹. Als ihm dann am 22. Juli mitgeteilt wurde, dass es *bei der unterm 5. Juli 1926 getroffenen Entschließung sein Bewenden behalten*⁵⁰ müsse, entschied die Familie, sich an die nächsthöhere Instanz zu wenden: das badische Ministerium des Innern. Dieses schrieb daraufhin an das Bezirksamt Karlsruhe: *Der Obengenannte hat hier vor-*

⁴³ Einbürgerungsgesuch Jakob Neger vom 27.12.1927, StadtA KA 6/BZA 9464.

⁴⁴ Vgl. Notiz vom 30.1.1925, ebd.

⁴⁵ Vermerk vom 5.1.1926, ebd.

⁴⁶ Beschluss vom 5.7.1926, ebd.

⁴⁷ Die Gründe für eine Ablehnung sollten dem Gesuchsteller nicht genannt werden und wurden entsprechend auch nicht im Ablehnungsbescheid genannt. Vgl. Reichsminister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen, 5.5.1925, GLAK 236 29.553. Vgl. zum genauen Ablauf von Einbürgerungsverfahren in Baden ausführlich: Laura Moser, *Der Versuch zu bleiben – Einbürgerungsanträge in der Republik Baden*, in: *Geflüchtet – unerwünscht – abgeschoben. Osteuropäische Juden in der Republik Baden (1918–1923)*, hg. von Nils STEFFEN/Cord ARENDES, Heidelberg 2016, S. 155–175.

⁴⁸ Vgl. Jakob Neger an Bezirksamt, 18.7.1926, StadtA KA 6/BZA 9464.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Beschluss vom 22.7.1926, ebd.

gebracht, daß er bereits mehrmals bei dem Bezirksamt Karlsruhe den Antrag auf Einbürgerung gestellt habe und der Antrag abschlägig verbeschieden sei, trotzdem er glaube, daß die zu stellenden Anforderungen bezüglich seiner Person erfüllt seien. Ich ersuche um Bericht unter Aktenvorlage⁵¹.

Es wurden nun schon mehrere Gründe angeführt, warum Jakob Neger sich um die deutsche Staatsbürgerschaft bemühte. Auch wurde eine Begründung für die Ablehnungen – unerlaubtes Hausieren von Frau Neger und damit einhergehend Hinterziehung der Wandergewerbsteuer – benannt. Diese erscheint jedoch nicht ganz schlüssig, zumindest nicht als Begründung für die Ablehnung 1926. Obwohl man von diesen Vergehen bereits wusste, entschied man sich nämlich, den Fall erneut zu prüfen. Wären diese Fehltritte das ausschlaggebende Kriterium für die Ablehnung gewesen, würde eine erneute Prüfung keinen Sinn machen, da es sich bei diesen um nicht zu verändernde Tatsachen handelte. Eine erneute Prüfung macht aber nur Sinn, wenn man davon ausgeht, es könnte sich etwas verändert haben.

Warum wollte Jakob Neger so unbedingt kein Pole sein und warum war das Bezirksamt so vehement gegen seine Einbürgerung? Die sehr breit gefassten Richtlinien und die äußerst schwammige Gesetzeslage räumten den bearbeitenden Beamten einen großen Entscheidungsspielraum ein⁵². Die entsprechenden Akten geben keine stichhaltigen Hinweise auf die Gründe der erfolgten Ablehnung. Der Fehltritt seiner Frau und auch sein eigenes Hausieren in Leipzig um 1912 sind zwar in der Akte vermerkt, tauchen aber nie in den entsprechenden Meldungen auf. In diesen heißt es stets, dass nichts Nachteiliges bekannt sei⁵³.

Unkontrollierbare antipolnische Gefühle?

Durch die obige Anweisung des Innenministeriums, über den Fall Bericht zu erstatten, erhalten wir Informationen über die Gründe der Ablehnung. Im Antwortschreiben des Bezirksamts Karlsruhe heißt es: *Das Gesuch wurde jeweils abschlägig verbeschieden, da ein Interesse des Landes an seiner Einbürgerung nicht anerkannt werden konnte. Unserer Ansicht nach sucht Neger nur deshalb um Einbürgerung nach, weil es ihm in Deutschland gut geht und er nicht haben möchte, daß er eines Tages etwa bei Ergreifung von Gegenmaßnahmen gegen die Ausweisung Deutscher aus Polen aus Deutschland nach Polen ausgewiesen wird.* [...] Neger gehört vielmehr nach seinem ganzen Auftreten zu jenen Ostausländern, die sich an deutsche Sitten und Gebräuche nie völlig gewöhnen können, so daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Einbürgerung, das Einleben in die deutsche Volksgemeinschaft, fehlt. Auch mußte die Ehefrau des Negers im Jahre 1921 wegen Wandergewerbesteuerhinterziehung bestraft werden⁵⁴.

⁵¹ Badischer Minister des Innern an Bezirksamt, 12.8.1926, ebd.

⁵² Ausführlich dazu MOSER (wie Anm. 47), S. 161–170.

⁵³ Vgl. StadtA KA 6/BZA 9464.

⁵⁴ Bezirksamt an Badischen Minister des Innern, 6.9.1926, ebd.

Der Beamte argumentierte im Sinne der Einbürgerungsrichtlinien, erläuterte jedoch nicht, wie er zu dieser Einschätzung kam, und benannte keine stichhaltigen Tatsachen, um seine Beurteilung zu begründen. Seine Darstellung erweckt vielmehr den Anschein, dass hier subjektive Begründungskriterien durch formalisiertes, aktenförmiges Handeln objektiviert wurden⁵⁵. Sind es somit „unkontrollierbare antipolnische Gefühle“, die sowohl das Handeln Jakob Negers als auch das der Beamten bestimmten?⁵⁶ Worauf gründeten sich diese? Was hatte man gegen „Ostausländer“ und insbesondere gegen Polen? Man befürchtete *eine allmähliche Durchdringung der deutschen Kultur mit wesensfremden, der Aufrechterhaltung der deutschen Eigenart schädlichen Elemente*[n]⁵⁷. Mit Inkrafttreten des Versailler Vertrags hatte Deutschland Gebiete an Polen abtreten müssen. Diesen Verlust und die neue Grenzziehung verkrafteten die Deutschen nur schwer. Das Nicht-hinnehmen-Wollen und der Glaube daran, den Versailler „Diktatfrieden“ rückgängig machen zu können, prägten Politik und Alltag in der Weimarer Republik⁵⁸. Wegen des Versailler Vertrags erhöhten sich die Brotpreise und die Deutschen müssten hungern und frieren, so lautete die Informationspolitik, oder vielmehr Propaganda, der Regierung und etlicher anderer Instanzen über die Auswirkungen der Friedensbedingungen⁵⁹. Für die Verschlechterung der Rohstoff- und Nahrungsmittelsituation beispielsweise wurden die Gebiets- und Sachabtretungen, die man zu leisten hatte, verantwortlich gemacht⁶⁰. Hinzu kam in Bezug auf Polen die Optantenfrage, in der sich die beiden Länder von 1919 bis Ende der 1920er Jahre nicht einigen konnten und die zum „empfindlichsten Streitpunkt zwischen den zwei Ländern“

⁵⁵ Regula Argast und ihre Mitautorinnen wiesen für Einbürgerungsverfahren in der Schweiz nach, dass subjektive Begründungskriterien eine entscheidende Rolle im Verfahren spielten. Vgl. Regula ARGAST/Anina GIDKOV/Erika LUCE/Nicole SCHWALBACH, Wer gehört dazu? Bürgerrechtsakten in der Schweiz als Instrument von Ein- und Ausschluss, in: Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, hg. von Claudia KAUFMANN/Walter LEIMGRUBER, Zürich 2008, S. 104–115, hier S. 111.

⁵⁶ Die Formulierung lehnt sich an Ludger Heid an, der von „unkontrollierbaren antijüdischen Gefühlen der Beamten“ spricht, die das Wort „fremdstämmig“ hervorrufe. Siehe Ludger HEID, Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914–1923, Hildesheim 1995, S. 234. Zwar war Jakob Neger auch Jude, doch spielt das Polnische hier eine weitaus größere Rolle. Seine jüdische Konfession wird lediglich festgestellt, darüber hinaus aber nicht kommentiert.

⁵⁷ Richtlinien über die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 16.6.1921, GLAK 236 29.551. Ausführlicher dazu MOSER (wie Anm. 47), S. 163.

⁵⁸ Der Frage der Vermittlung und Präsenz des Versailler Vertrags und dem damit einhergehenden Diskurs in der Öffentlichkeit widmete sich Thomas Lorenz ausführlich. Vgl. Thomas LORENZ, „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!“ Der Versailler Vertrag in Diskurs und Zeitgeist der Weimarer Republik, Frankfurt am Main [u. a.] 2008. Für den vorliegenden Text sind vor allem die Kapitel 8.1.3. Alltags-Dimension sowie 8.2. Vermittlung und 8.3. Öffentlicher Raum interessant.

⁵⁹ Ebd., S. 385.

⁶⁰ Ebd.

wurde⁶¹. Auf Grundlage des Artikels 91 des Versailler Vertrags wollte Polen sich der in den ehemaligen deutschen Gebieten lebenden Deutschen schnellstmöglich entledigen. Deutschland aber betrieb seine Deutschumpolitik weiter und versuchte die verbliebenen Deutschen von der Option für die deutsche Staatsangehörigkeit abzuhalten⁶². Im August 1925 schließlich erreichte das Ringen in der Optantenfrage seinen Höhepunkt.

Laut dem am 30. August 1924 geschlossenen Wiener Abkommen hatten die deutschen Optanten Polen zwischen dem 1. August 1925 und dem 1. Juli 1926 in drei Phasen zu verlassen. Als Polen nun im August 1925 begann, die Abwanderungspflicht einzufordern, und auch auszuweisen begann, sprach die deutsche Presse, initiiert von Gustav Stresemann, vom „Optantenkrieg“ und dem „Fortbestehen einer polnischen Kriegsmentalität“, die den Friedensprozess hindere⁶³. Die prinzipielle Vertragserfüllung Polens wurde somit als friedensstörend dargestellt. Jedes Vorgehen polnischer Behörden in diesen Tagen, das zumeist durch das Wiener Abkommen legitimiert war, befeuerte die Optantenkriegspropaganda und somit die antipolnische Stimmung im Reich⁶⁴.

So wurden auch in Baden Forderungen laut, gegen in Deutschland lebende Polen vorzugehen. Im Landtag wurde der folgende Antrag gestellt:

Ausweisung der polnischen Optanten aus dem badischen Staatsgebiet.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, mit Rücksicht auf die brutale Vertreibung der deutschen Optanten aus Polen die Regierung zu ersuchen, alle nach dem 1. August 1914 eingewanderten Polen, welche die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, innerhalb zehn Tagen aus dem Gebiet des Freistaats Baden auszuweisen.

Karlsruhe, den 5. August 1925

Hertle, Dörr, Fischer-Meißenheim, Hagin, Klaiber⁶⁵.

⁶¹ So der deutsche Diplomat Ulrich Rauscher, zitiert nach Ralph SCHATTKOWSKY, Deutschland und Polen von 1918/19 bis 1925, Frankfurt am Main [u. a.] 1994, S. 278.

⁶² Vgl. dazu ausführlich ebd. Sogar noch im Jahr 1930 wurde das Einbürgerungsgesuch der Preußin Martha Hinz, die nach dem Versailler Vertrag Polin geworden war, abgelehnt, weil im Interesse der Erhaltung des Deutschtums im abgetretenen Gebiete die Abwanderung der Deutschstämmigen möglichst vermieden werden muß, Deutsches Konsulat Thorn an das Bezirksamt Karlsruhe am 17.7.1930, StadtA KA 6/BZA 5753. Von einer Ausweisung sah man zwar ab, jedoch forderte man sie auf, freiwillig nach Polen zurückzukehren.

⁶³ Vgl. SCHATTKOWSKY (wie Anm. 61), S. 306–309.

⁶⁴ Ebd., S. 308, sowie mehrere Dokumente in GLAK 236 29.553, u. a. Zeitungsausschnitt aus dem deutschen Reichsanzeiger vom 15.9.1925 mit einer Namensliste von Polen, die Deutschland umgehend zu verlassen hatten, weiterhin ein Gesuch des badischen Landesverbands des „Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten“ vom 2.8.1925, *schärfste, unerbittliche Gegenmaßnahmen* zu treffen.

⁶⁵ Antrag auf Ausweisung der polnischen Optanten aus dem badischen Staatsgebiet vom 5.8.1925, ebd.

Auch wenn der Antrag mit 12 zu vier Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt wurde, so zeigt er doch, dass die antipolnische Propaganda ihre Wirkung nicht verfehlt hatte⁶⁶. Sie führte nicht nur zu einer antipolnischen Stimmung und einer Mobilisierung der Bevölkerung für die Revisionspolitik, sondern bewegte auch Jakob Neger und womöglich etliche andere in Deutschland lebende Polen dazu, sich um die deutsche Staatsangehörigkeit zu bemühen. Denn die polnische Staatsangehörigkeit, das machte die Antipolenpropaganda mehr als deutlich, bedeutete Unsicherheit, da je nach politischer Wetterlage die Ausweisung drohen konnte. Die Neger waren zwar auf dem Papier Polen, aufgewachsen aber waren die Kinder vor allem in Deutschland. Sie waren ihrem Gefühl nach Deutsche, keine Polen. Von den gleichen unkontrollierbaren antipolnischen Gefühlen wie die deutschen Beamten getrieben, wollten sie keine Polen sein, sondern Deutsche. Weil sie aber Polen waren, konnten sie unmöglich Deutsche sein⁶⁷.

Die Passagen der Einbürgerungsrichtlinien von 1921 zur kulturellen und staatsbürgerlichen Eignung von Antragstellenden hielten die Beamten ausdrücklich dazu an, zu prüfen, ob Gesuchsteller ausreichendes Verständnis für das deutsche Wesen besaßen, und warnten vor der Einbürgerung von Personen aus einer *der deutschen nicht gleichwertigen oder doch völlig fremden Kultur*⁶⁸. An diesen orientierten sich die Beamten auch im Fall Jakob Neger. Darin wurde jedoch lediglich festgelegt, was der Antragsteller vorweisen sollte; wie die Beamten aber zu einer neutralen Beurteilung von dessen Verständnis für deutsches Wesen und deutsche Kultur kommen sollten, wurde nicht festgelegt. So kam es, dass Jakob Neger dieses Verständnis mehrmals zugestanden wurde und dann plötzlich nicht mehr. Dem Leser der Akte wird nicht klar, wie die Beamten zu ihrem Urteil kamen, und auch in den verschiedenen Beschlüssen oder Richtlinien gibt es dazu keine Hinweise. Lediglich das Was und nicht das Wie war für die Feststellung des deutschen Wesens also festgelegt. Somit war der Ermessensspielraum groß. Dennoch, das hat die vorangegangene Untersuchung gezeigt, entsprachen die Entscheidungen und deren Begründungen dem Zeitgeist. Legitimiert wurden diese Entscheidungen der Beamten durch das formalisierte aktenförmige Verwaltungshandeln, welches *subjektiven Indizien [...] durch die Formalisierung eine scheinbare Objektivität [...] verlieh*⁶⁹. Selbst der davon negativ betroffene Jakob Neger dachte im Muster der Einbürgerungsrichtlinien, welche zwischen Freund- und Feindnation sowie „wert-

⁶⁶ Vgl. handschriftlicher Vermerk ebd.

⁶⁷ Nach dem Wiener Abkommen konnten polnische Optanten unter bestimmten Voraussetzungen für die deutsche Staatsbürgerschaft optieren. Dieses Recht verweigerte Deutschland diesen aber konsequent, unterstützte aber deutsche Optanten dabei, die polnische Staatsbürgerschaft einzuklagen. Vgl. SCHATTKOWSKY (wie Anm. 61), S. 309. Jakob Neger war kein Optant, aber auch bei den herkömmlichen Einbürgerungsverfahren wurden die Beamten vor einer zu leichtfertigen Einbürgerung von „Ostausländern“ gewarnt. Vgl. MOSER (wie Anm. 47), S. 163.

⁶⁸ Richtlinien über die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 16.6.1921, GLAK 236 29.551.

⁶⁹ ARGAST (wie Anm. 55), S. 111.

vollen“ und „weniger wertvollen“ Kulturen beziehungsweise Nationen unterschieden. Sein Ersuchen um Einbürgerung und dessen Ablehnung durch die Beamten haben die gleiche Motivation: Ablehnung der als feindlich angesehenen polnischen Nation und Zuneigung zur eigenen deutschen Nation.

Einbürgerung von Frauen in Baden zwischen 1918 und 1933

Kommentarlos wurde der letzte Antrag der Familie Neger abgelehnt. Die Staatsangehörigkeit, die ihr Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten gewähren würde, blieb ihr verwehrt. Ihre Situation blieb unsicher und jeder längere finanzielle Engpass oder soziale Abstieg konnte somit die Ausweisung bedeuten. Auch wenn das Rechtsstaatsprinzip in der Weimarer Republik für In- und Ausländer gleichermaßen galt, bildete doch das Ausweisungsrecht eine Ausnahme von diesem Prinzip⁷⁰. Vor dem Ersten Weltkrieg konnten Ausländerinnen und Ausländer, solange sie nicht unangenehm auffielen, weitgehend unbehelligt leben. Mit Beginn des Krieges jedoch wurde die Frage der Staatsangehörigkeit plötzlich alltagsrelevant, nicht nur an der Front, sondern auch für die Daheimgebliebenen. Frauen von Ausländern mussten sich täglich bei der Polizei melden, durften sich nur in einem bestimmten Gebiet aufhalten und unterlagen abends einem Ausgehverbot. Vielen Frauen wurde nun erst bewusst, dass sie mit der Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, oder sogar, dass sie mit einem Ausländer verheiratet waren⁷¹. Ihnen war häufig nicht bewusst, dass das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in § 17 festhielt, dass „eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer“⁷² ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlor. Das Gesetz blieb nach 1918 bis 1935 unverändert bestehen und wurde 1948 in den Grundzügen beibehalten. Diese in einen Gesetzestext gegossene Geschlechterhierarchie wurde weder von den Zeitgenossen noch der Forschung ausführlich thematisiert. Dies mag daran liegen, dass die Forschung genau wie die Zeitgenossen vor allem die Frau als Staatsbürgerin und ihre politische Gleichberechtigung und Mitbestimmung diskutierte, also das öffentliche Wirken der Frau, ihre politische Partizipation. Die Staatsangehörigkeit der Frau hingegen war eng mit ihrer Stellung in der Familie verknüpft und war somit Teil des privaten Raums. Eine eigenständige Staatsangehörigkeit der Frau, die nicht an die des Familienoberhaupts gebunden war, hätte einen Eingriff in die als Einheit

⁷⁰ Vgl. Jasper Theodor KAUTH, „Ein Stück Polizeistaat“. Fremdenrecht und Ausweisungen in der ersten deutschen Demokratie, in: Geflüchtet – unerwünscht – abgeschoben (wie Anm. 47), S. 185–212.

⁷¹ Vgl. Marion RÖWEKAMP, Gerechtigkeit für Frauen im Sozialstaat? Weibliche Staatsangehörigkeit im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Gerechtigkeit im Sozialstaat. Analysen und Vorschläge, hg. von Ulrike HAERENDEL, Baden-Baden 2012, S. 71–87, hier S. 79.

⁷² RuStAG § 17 Abs. 6.

gedachte Familie bedeutet und somit die gesamte gesellschaftliche Ordnung in Frage gestellt⁷³. Die wenigen mutigen Vorstöße fanden kaum Anerkennung und Wiederhall⁷⁴. Somit wurden lange Zeit lediglich die Rechte, Pflichten und Probleme der Staatsbürgerin, nicht jedoch die der Staatsangehörigen diskutiert⁷⁵. Regina Wecker wies schließlich 1999 darauf hin: „Männer sind entweder Schweizer oder Ausländer. Bei Frauen werden aber nochmals unterschiedliche Kategorien geschaffen: geborene Schweizerinnen; Frauen, die durch Heirat Schweizerinnen wurden; Schweizerinnen, die sich mit ihrer Familie oder aber selbstständig einbürgerten; ehemalige Schweizerinnen. Für all diese Kategorien bestehen in bestimmten Situationen unterschiedliche Rechtsansprüche“⁷⁶.

Ein Blick in die Einbürgerungsakten des Bezirksamts Karlsruhe zeigt zum einen auf, zu welchen Problemen diese ungleiche Rechtsstellung im Leben vieler Frauen führte, und zum anderen, welche unmittelbaren Auswirkungen die Veränderung der europäischen Staatenwelt nach dem Ersten Weltkrieg auf die Menschen hatte. Im Rahmen meiner Masterarbeit wertete ich den Bestand 6/BZA des Bezirksamts Karlsruhe aus, welcher im Stadtarchiv Karlsruhe verwahrt wird. Dieser enthält 13 833 Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, wobei es sich mehrheitlich um Bürgeraufnahmen, also Anträge auf Wechsel der Bundesstaatsangehörigkeit, handelt sowie zu einem wesentlich geringeren Teil um Einbürgerungsanträge von Reichsausländern. Die Laufzeit des Bestands reicht von den 1890er Jahren bis in die 1960er Jahre. In der Masterarbeit werden die Einbürgerungsakten von Frauen zwischen 1918 und 1933 berücksichtigt. Der Bestand enthält 310 Akten, die den soeben genannten Kriterien entsprechen. Erhoben wurden die Personenstandsdaten, welche die Beamten jeweils in ein Formular eingetragen hatten, sowie weitere relevante Daten, wie das Datum der Antragstellung, das Datum der Einbürgerungsurkunde sowie der Paragraph, nach dem die Einbürgerung vollzogen oder nicht vollzogen wurde. Bereits beim Erheben dieser Daten zeigten sich einerseits der Ermessensspielraum der Beamten, andererseits aber auch die Hierarchie und Kontrolle inner-

⁷³ Vgl. ebd. sowie Catherine JACQUES, *Tracking Feminist Interventions in International Law Issues at the League of Nations. From the Nationality of Married Women to Legal Equality in the Family, 1919–1970*, in: *New Perspectives on European Women's Legal History*, hg. von Sara L. KIMBLE/Marion RÖWEKAMP, New York/London 2017, S. 321–348, hier S. 341.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Vgl. zur begrifflichen Differenzierung zwischen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit Dieter GOSEWINKEL, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150), Göttingen 2001, S. 12f. Zur Geschlechtergeschichte ebd., S. 15.

⁷⁶ Regina WECKER, „Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen“. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen in der Schweiz 1798–1998, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 10 (1999), S. 13–37, hier S. 33. Ähnlich, aber den aktuellen Forschungsstand berücksichtigend: DIES., „Who Belongs“ or the Question of Women's Citizenship in Switzerland Since 1798, in: *New Perspectives* (wie Anm. 73), S. 349–375.

halb der Verwaltung, da zunächst gemachte Angaben und Annahmen über die Antragstellerinnen häufig von unterschiedlichen Personen korrigiert oder auf deren Anweisung hin erneut ermittelt werden mussten. Jedoch besteht der Eindruck, dass auch diese Kontrolle und Korrekturen im Ermessen des jeweils höhergestellten Beamten lagen, wobei sich hier bisher kein einheitliches Vorgehen ablesen lässt. Die 1921 festgelegten Einbürgerungsrichtlinien lassen viele Fragen offen und stellen im Grunde lediglich Orientierungspunkte für den Umgang mit Einbürgerungen von sogenannten „Ostausländern“ dar. Weiteren Problemfeldern, die in der alltäglichen Arbeit der Beamten auch präsent waren, wird dort jedoch keine Aufmerksamkeit geschenkt. Beispielsweise gilt dies für den Umgang mit ehemaligen Reichsdeutschen, die durch die Gebietsveränderungen häufig ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren und eine andere oder überhaupt keine erlangt hatten, somit also staatenlos geworden waren. Ähnliches galt für viele Österreicher, die während des Krieges als Verbündete unbehelligt in Deutschland leben konnten und nach 1918 plötzlich die Staatsangehörigkeit eines „Feindstaates“ hatten. Hinzu kamen Menschen, die sich selbst als Deutsche fühlten und dem Deutschen Reich verbunden sahen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg entweder freiwillig oder gezwungenermaßen ihren Wohnort verlassen und sich innerhalb der neuen Grenzen Deutschlands angesiedelt hatten⁷⁷. All diese Menschen befanden sich in einer unsicheren Rechtsposition, was ihnen, wie die Akten zeigen, häufig überhaupt nicht bewusst war⁷⁸. Dieses zwischen Staats- und Volksnation bestehende Spannungsverhältnis schlägt sich auch in den Einbürgerungsakten nieder, was allein die quantitative Betrachtung der beiden Kategorien „Staatsangehörigkeit“ und „Nationalität“ bereits zeigt⁷⁹. 175 Frauen deutscher Nationalität⁸⁰ stellten einen Einbürgerungsantrag. 16 wurden nicht eingebürgert, davon fünf aus nicht rekonstruierbaren Gründen, fünf der Frauen zogen ihren Antrag zurück und bei drei Frauen stellte sich heraus, dass sie bereits deutsche Reichsangehörige waren. An dieser Stelle lohnt es sich also zu fragen, warum die Frauen zwar als der Volksnation zugehörig angesehen wurden, aber nicht Teil der Staatsnation werden durften.

Zunächst muss hierbei zwischen Einbürgerungen nach § 8⁸¹ und Einbürgerungen nach § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes⁸² unterschieden wer-

⁷⁷ Vgl. GOSEWINKEL (wie Anm. 75), S. 338–341.

⁷⁸ Zum Beispiel Einbürgerungsgesuch Babette D’Errico vom 20.11.1928, StadtA KA 3452; Einbürgerungsgesuch Rosa Herzberg vom 3.6.1925, ebd. 5625.

⁷⁹ Vgl. GOSEWINKEL (wie Anm. 75), S. 343.

⁸⁰ Neben diesen wurden vier Frauen als deutsch-baltisch, zwei als deutsch-böhmisch und eine als deutsch-österreichisch eingeordnet. Bei insgesamt 53 Frauen wurden zur Nationalität keine Angaben gemacht.

⁸¹ RuStAG § 8 Abs. 1: „Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebür-

den. Im Gegensatz zu anderen Antragstellerinnen hatten Frauen, die durch Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, nach § 10 einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung, solange sie einen unbescholtenen Lebenswandel vorweisen konnten. Bei fünf der 16 abgelehnten Anträge beziehungsweise nicht erfolgten Einbürgerungen handelte es sich um ehemalige Deutsche, die als Witwen oder Geschiedene einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellten, bei sechs Frauen handelt es sich um Einbürgerungen nach § 8, wobei zwei Frauen ehemalige Reichangehörige waren, die durch die Bestimmungen des Versailler Vertrags Französin beziehungsweise Polin geworden waren. Eine dieser beiden Frauen war die zum Zeitpunkt der Antragstellung 72 Jahre alte Marie Wind geb. Haenel. Sie schrieb in ihrem Antrag am 10. September 1920 zur Begründung ihres Gesuchs: *Indem durch Umwälzung der politischen Verhältnisse meine beiden Töchter, welche mit Badenern verheiratet sind, gezwungen waren, aus dem Elsaß auszuwandern, und ich somit dort niemand mehr hatte, wo ich in meinem Alter Familienanschluß erhalten könnte, auch nicht mehr mächtig bin, meinen selbstständigen Haushalt zu führen*⁸³. Sie war offensichtlich Alt-Elsässerin und besaß nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags somit die französische Staatsangehörigkeit, die Beamten jedoch gaben *Elsaß-Lothringen* als Staatsangehörigkeit an und als Nationalität *deutsch*. Trotz ihrer Eigenschaft als Elsass-Lothringerin deutscher Nationalität, trotz der Tatsache, dass ihre verheirateten Töchter offensichtlich aus dem Elsass vertrieben worden waren und sie von diesen versorgt wurde⁸⁴, sprach der Stadtrat sich am 11. November 1920 gegen die Einbürgerung aus, *da sie sich hier zu ernähren nicht imstande ist und die Vermutung besteht, daß sie nur deswegen in den Badischen Staatsverband aufgenommen werden will, um hier eine Unterstützung beziehen zu*

gert werden, wenn er 1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird, 2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, 3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und 4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist“. Abs. 2: „Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören“.

⁸² RuStAG § 10: „Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören“.

⁸³ Einbürgerungsgesuch Marie Wind geb. Haenel vom 10.9.1920, StadtA KA 6/BZA 14284.

⁸⁴ Ebd.

*können*⁸⁵. Mit Verweis darauf, dass die Voraussetzungen des § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht erfüllt seien, wurde ihr Gesuch am 17. November 1920 abgelehnt. Die sich in einer ähnlichen Situation befindliche 80 Jahre alte Anna Ungerer geb. Bassermann, ebenfalls laut des zuständigen Beamten eine elsass-lothringische Staatsangehörige deutscher Nationalität, die 1920 mit ihrer Tochter aus dem Elsass nach Karlsruhe gekommen war, stellte ihren Einbürgerungsantrag am 28. November 1920⁸⁶. Da Anna Ungerer aber im Gegensatz zu Marie Wind ein Kapitalvermögen von 250 000 Mark sowie eine jährliche Pension von 1 100 Mark besaß⁸⁷, erhielt sie am 13. Mai 1921 ihre Einbürgerungsurkunde⁸⁸. Der am 19. August 1922 vom Badischen Minister des Innern verfügte Erlass *No. 73 142 betr. Erleichterte Einbürgerung ehemaliger Deutscher, die durch den Friedensvertrag von Versailles die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben*, kann als Ausdruck der moralischen Verantwortung gegenüber diesen Menschen gedeutet werden⁸⁹. So wurde die Kranzbinderin Octavia Maria Ledogar, eine elsass-lothringische Staatsangehörige deutscher Nationalität und ledige Mutter einer zwei Jahre alten Tochter, am 20. Dezember 1928 eingebürgert, obwohl der Stadtrat aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation Bedenken erhoben hatte⁹⁰. Dennoch reichte das Bezirksamt das Gesuch am 5. Dezember 1928 an das Badische Ministerium des Innern weiter und verwies darauf, dass man die Einbürgerung trotz der geäußerten Bedenken befürworte, da die Bestimmungen des Erlasses zur erleichterten Einbürgerung von ehemaligen Deutschen hier zur Anwendung kämen⁹¹.

Wiedereinbürgerung

Einer ähnlichen Verantwortung war man sich auch gegenüber Frauen bewusst, die durch Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten. Im Untersuchungszeitraum stellten insgesamt 91 Frauen einen Antrag auf Wiedereinbürgerung nach der Scheidung oder dem Tod ihres Mannes. Wie oben bereits erwähnt, erhielten fünf dieser Frauen keine Einbürgerungsurkunde, drei Frauen zogen ihr

⁸⁵ Schreiben des Stadtrats Karlsruhe an das Bezirksamt Karlsruhe vom 11.11.1920, ebd.

⁸⁶ Siehe Einbürgerungsakte Anna Ungerer geb. Bassermann, ebd. 6/BZA 13 416.

⁸⁷ Vgl. Meldung des Polizeioberwachtmeister Brennstuhl vom 6.12.1920, ebd.

⁸⁸ Einbürgerungsurkunde Anna Ungerer geb. Bassermann vom 13.5.1921, ebd.

⁸⁹ Bisher ist der genaue Wortlaut und somit der Inhalt des Erlasses nicht bekannt. Es wird in einzelnen Einbürgerungsakten lediglich auf ihn verwiesen.

⁹⁰ Der Stadtrat Karlsruhe erhob Bedenken aufgrund RuStAG § 8 Abs. 1 Ziff. 4, da die Antragstellerin seit der Geburt des Kindes für dessen Unterhalt Mittel vom Fürsorgeamt beziehe und der Vater seiner Unterhaltungspflicht bisher nicht nachkomme. Stadtrat Karlsruhe an Bezirksamt Karlsruhe vom 23.11.1928, StadtA KA 6/BZA 8004.

⁹¹ Beschluss des Bezirksamts Karlsruhe an Badischen Minister des Innern vom 5.12.1928, ebd.

Gesuch zurück⁹². Vier Anträge wurden abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes – unbescholtener Lebenswandel – als nicht erfüllt angesehen wurden. Drei der vier Frauen hatten Eintragungen im Strafregister aufzuweisen⁹³. Zum am 13. August 1923 von Rosa Hoffmann geb. Bär gestellten Antrag notierte ein Beamter am 24. Januar 1924, dass man nicht in der Lage sei, dem Gesuch stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht gegeben seien⁹⁴. Was genau gemeint ist, wird nicht ausgeführt. Naheliegend ist jedoch, dass ein Zusammenhang mit der geistigen Verfassung der Antragstellerin bestand, da diese sich, wie aus der Meldung vom 23. August 1923 zu entnehmen ist, in der Heilanstalt Illenau aufhielt und unter dieser Meldung in einer handschriftlichen Notiz gefragt wurde: *Sind bezüglich der Geistesverfassung der Gesuchstellerin neuerdings unangenehme Tatsachen zu ermitteln?*⁹⁵ Weil Rosa Hoffmann wegen Selbstmordgefahr ständig unter Aufsicht sein musste, konnte sie zudem keinem Erwerb nachgehen⁹⁶. Sie war also nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Dieser Umstand jedoch genügte nicht für eine Ablehnung, da die wirtschaftliche Situation einer Person bei Einbürgerungen nach § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes unberücksichtigt bleiben musste. Warum also konnte der Antrag dennoch abgelehnt werden? Ein Strafregisterauszug liegt der Akte nicht bei und es wird auch keine Verurteilung erwähnt. Der Beamte Trautmann des Polizeireviers IV notierte jedoch am 15. September 1923, dass Rosa Hoffmann nach Angaben des *Senior Oberlehrers* Müller *sehr nervös und opiumsüchtig* sei, und seine Frau gab an, gegen die Antragstellerin sei ein Verfahren wegen Diebstahls anhängig⁹⁷. In welcher Beziehung die beiden befragten Personen zu Rosa Hoffmann standen und welche Fragen der Beamte ihnen stellte, geht aus der kurzen Meldung nicht hervor. Es ist allerdings anzunehmen, dass der Antrag erst auf Grund dieser beiden Aussagen abgelehnt werden konnte, da sie den ersten Anhaltspunkt boten, einen unbescholtenen Lebenswandel in Zweifel zu ziehen. Dabei genügte scheinbar die Aussage Frau Müllers, dass

⁹² Katharina Lanza geb. Thome zog ihr Gesuch zurück, da sie nicht sicher war, ob sie die erforderlichen Nachweise erbringen könne, vgl. ebd. 6/BZA 7925. Barbara Breidel geb. Kopp teilte mit, dass sie einen *Badenser* heiraten würde, vgl. ebd. 6/BZA 2233. Das Gesuch von Elfriede Azzi geb. Szadkowski wurde vom Oberbürgermeister abgelehnt, da ihre Ehe nicht rechtskräftig geschieden war. Bevor es allerdings zu einer Ablehnung kommen konnte, zog sie ihr Gesuch zurück, vgl. 6/BZA 1092.

⁹³ Die fünfte Frau, Anna Thür geb. Maier, hatte ihre Einbürgerung beantragt, weil sie und ihre Kinder kurz vor der Ausweisung standen, da sie durch das Fürsorgeamt unterstützt wurden. Ihrem Antrag wurde zugestimmt und sie erhielt eine Einbürgerungszusicherung. Jedoch konnte sie nicht eingebürgert werden, da sie keine Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverband erwirken konnte. Siehe ebd. 6/BZA 13 198.

⁹⁴ Einbürgerungsakte Rosa Hofmann, ebd. 6/BZA 5929.

⁹⁵ Meldung vom 23.8.1923 mit Notiz ohne Datum, ebd.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Meldung von Trautmann, Polizeirevier IV, Karlsruhe, vom 16.9.1923, ebd.

die Antragstellerin straffällig geworden sei. Ein Nachweis von offizieller Stelle wurde jedoch nicht angeführt.

Resümee

Der Fall der Familie Neger sowie der Einblick in einige Einbürgerungsfälle von Frauen in Baden haben gezeigt, dass die Entscheidungen der Beamten auf dem Bezirksamt und im Badischen Ministerium des Innern nicht nur gemäß offizieller Richtlinien und der gesetzlichen Vorgaben getroffen wurden, sondern dass politische Debatten und gesellschaftliche Wertvorstellungen in die Entscheidungen hinein diffundierten und diese formten. Zum jetzigen Untersuchungszeitpunkt sind die internen Abwägungs- und Entscheidungsprozesse nur bedingt nachvollziehbar. Jedoch lassen die bisherigen Beobachtungen die Vermutung zu, dass die soeben benannte Diffusion vor allem durch die breit gefassten Einbürgerungsrichtlinien und Gesetzestexte ermöglicht wurde, sodass subjektive Indizien formalisiert und somit – scheinbar – objektiviert werden konnten⁹⁸. Gesetze und Richtlinien schränkten somit den Entscheidungsspielraum der Beamten nicht unbedingt ein, sondern schufen vor allem in Bezug auf osteuropäische Ausländerinnen und Ausländer eine Legitimationsgrundlage für deren Ausschluss, welcher ohne die Richtlinien nur schwer zu begründen wäre. Zu fragen ist weiterhin, welchen Stellenwert die vereinzelt in den Akten erwähnten Erlasse des Badischen Ministers des Inneren hatten und in welchem Verhältnis diese zur reichsweiten Einbürgerungspolitik standen. Sie können wohl vor allem als Reaktion auf tagespolitische Probleme interpretiert werden, die unmittelbaren Einfluss auf die Verwaltungspraxis nahmen und diese regulierten. Die qualitative und quantitative Auswertung der Einzelfallakten legt die badische Verwaltungspraxis während der Weimarer Republik offen und zeigt Stärken und Schwächen dieser Praxis; sie zeigt, wie es zu Diskriminierungen der Antragstellerinnen und Antragsteller kommen konnte, und sie zeigt bedingt auch, dass subjektive Befindlichkeiten der agierenden Menschen möglicherweise eine Rolle spielten. Und sie zeigt auch und vor allem, wen die Verantwortlichen als „wertvollen Bevölkerungszuwachs“ einstufen und wie sie dies begründeten. Die Studie leistet damit einen Beitrag zur Erforschung des Selbstverständnisses der Gesellschaft der Weimarer Republik und ihrer Normen und Werte.

⁹⁸ ARGAST (wie Anm. 55), S. 111.